

digend gelöste und offensichtlich auch nicht zufriedenstellend normierbare Problem „Beraterverträge und freies Mandat“ (431–453). Sechs Beiträge behandeln aktuelle Fragen des Völkerrechts, darunter der des Mitherausgebers *Wilhelm A. Kewenig*, „Die Problematik der Bindungswirkung von Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“ (259–284).

Der Bereich des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts ist in der Festschrift mit mehreren bedeutsamen Abhandlungen vertreten: *Axel Frhr. v. Campenhausen*, München, befasst sich mit Fragen des gemeinschaftlichen Mitgliedschaftsrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland in seinem Beitrag „Verantwortete Partikularität, Mitgliedschaftsvereinbarung und Leuenberger Konkordie“ (53–65), Bischof *Hermann Kunst*, Bonn, berichtet auf Grund eingehender Quellenstudien über „Martin Luther als politischer Berater seines Landesherrn“ (307–367) und der Göttinger Staatsrechtslehrer *Werner Weber* in seinem Artikel „Die Bindung theologischer Habilitationen an theologische Fakultäten oder Fachbereiche“ über unerfreuliche und das Wesen der Theologie als einer kirchlichen Wissenschaft zutiefst verfremdende Vorgänge an der Freien Universität Berlin (591–602). Das Lebenswerk des großen katholischen Staatskirchenrechtslehrers *G. J. Ebers* würdigt *Alexander Hollerbach*, Freiburg, in seinem Beitrag „Über Godehard Josef Ebers (1880–1958). Zur Rolle katholischer Gelehrter in der neueren publizistischen Wissenschaftsgeschichte“ (143–162), dem die Gesamtbibliographie des Schrifttums dieses bedeutenden Juristen beigegeben ist.

In der weiten Auffächerung ihrer Themenstellung und der Gewichtung ihrer Beiträge ist diese Festschrift eine würdige Ehrengabe für den Rechtslehrer Ulrich Scheuner, der durch sein unermüdliches persönliches Engagement, vor allem auch durch seine überaus fruchtbare und nachhaltig wirkende Publikationsaktivität, am Aufbau und an der Entwicklung der freiheitlichen Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland in bedeutsamer Weise mitgewirkt hat.

*J. Listl SJ*

*Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung*. Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Gerhard LEIBHOLZ, Hans Joachim FALLER, Paul MIKAT, Hans REIS. Tübingen: Mohr 1974. XVII, 988 S. Lw. 198,-.

Bundesverfassungsrichter *Willi Geiger*, zu dessen 65. Geburtstag am 22. 5. 1974 der vorliegende repräsentative Band erschienen ist, gehört zu den großen Richterpersönlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland bisher hervorgebracht hat. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgeformt. Den Juristen Willi Geiger zeichnet neben einer eminenten juristischen Begabung, einem kritischen Sinn und einer gewinnenden Humanität auch die unter Juristen nicht allzu häufig anzutreffende Fähigkeit aus, selbst komplizierteste juristische Vorgänge in einer oft bewunderten konzentrierten Darstellung seinen Lesern oder seinem Auditorium klar und überzeugend zu präsentieren. Von der ersten Stunde des Bundesverfassungsgerichts an, d. h. seit dem 7. September 1951, wirkt er als Richter im Zweiten Senat dieses höchsten deutschen Gerichts. Seine juristische Laufbahn begann er als Richter am Land- und Oberlandesgericht Bamberg. 1949 wurde er unter Thomas Dehler Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und Leiter des Verfassungsreferats. In dieser Eigenschaft wurde ihm die Erarbeitung des Referentenentwurfs des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht übertragen. Zu diesem Gesetz schrieb er 1952 einen in Wissenschaft und Praxis geschätzten Kommentar. 1951 wurde er zum Bundesrichter am Bundesgerichtshof ernannt und war neben seiner Tätigkeit am Bundesverfassungsgericht bis 1961 gleichzeitig Präsident eines Zivilsenats am Bundesgerichtshof. Dem akademischen Bereich ist er als Honorarprofessor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer verbunden. Auf der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, der er als Mitglied angehört, ist er mehrmals durch Interventionen hervorgetreten. Die seiner

Festschrift beigegebene Bibliographie seiner Veröffentlichungen weist unter den insgesamt 186 Titeln neben Abhandlungen zu Grundfragen des Rechts, insbesondere zu den Grund- und Menschenrechten, auch eine beträchtliche Anzahl von Artikeln zu Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche, Staat und Schule, zum Religionsunterricht und zum Religionsrecht im weitesten Sinne auf.

49 Persönlichkeiten aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens, aus Wissenschaft, Justiz, Politik und Kirche haben zu der monumentalen Gabe für Willi Geiger beigetragen. Sie gliedert sich in folgende Hauptabschnitte: I. Grundrechtschutz und Persönlichkeitsrechte (3–218); II. Wertordnung und Staatsidee (221–425); III. Kirche zwischen Staat und Gesellschaft (429–542); IV. Rechtsfragen zur Bildungsreform (595–609); V. Verfassungsrecht in der Staatspraxis (613–794); VI. Paralipomena zur Verfassungsgerichtsbarkeit (797–962); VII. Bibliographie Willi Geiger (965–988). Nur wenige Verfasser können im Rahmen dieser Besprechung unter Angabe ihrer Beiträge genannt werden: *Gerhard Leibholz*, Bundesverfassungsgericht und Rundfunkfreiheit; *Ernst Benda*, Privatsphäre und „Persönlichkeitsprofil“; *Hans Reis*, Die Rechtsprechung des US-Supreme Court zum Schwanagerschaftsabbruch und die deutsche Rechtstradition; *Johannes Messner*, Die Idee der Menschenwürde im Rechtsstaat der pluralistischen Gesellschaft; *Eugen Gerstenmaier*, Deutsche Nation heute; Bischof *Hermann Kunst*, Freiheit und Rechtsordnung; Bischof *Heinrich Tenhumberg*, Freie Kirche im freiheitlich-demokratischen Staat; Prälat *Wilhelm Wöste*, Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Kirchenthesen der FDP; *Theodor Maunz*, Die Chancengleichheit im Bildungsbereich; *Hans Dichgans*, Recht und Politik in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts; *Paul Mikat*, Bemerkungen zur Ortsbestimmung und Aufgabenstellung des deutschen Staatskirchenrechts; *Hans Justus Rinck*, Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl und Menschenwürde. Allein aus Österreich haben sich sechs Verfasser an dieser Festschrift beteiligt, unter ihnen

*Walter Antonioli*, der Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, mit dem Beitrag „Freiheitliche Ordnung in der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs“, und der ehemalige österreichische Justizminister *Hans R. Klecatsky* mit seinen die deutschen Juristen besonders interessierenden Überlegungen „Über die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit“.

Alle Beiträge dieser reichhaltigen Festschrift kreisen um die Anerkennung, den Schutz und die Sicherung der Menschenwürde durch eine freiheitliche Verfassungs- und Rechtsordnung, um deren Aufbau in der Bundesrepublik Deutschland sich der Richter Willi Geiger in besonderem Maße verdient gemacht hat.

J. Listl SJ

*Im Dienst an Recht und Staat*. Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Hans SCHNEIDER und Volkmar GOTZ. Berlin: Duncker & Humblot 1974. 1033 S. Lw. 198,-.

Auch die dritte, im Jahr 1974 einem großen Meister des Staats-, Verwaltungs- und Staatskirchenrechts gewidmete Schrift, die dem Göttinger Staatsrechtslehrer Werner Weber zu seinem 70. Geburtstag am 31. 8. 1974 dargebracht wurde, ist geeignet, jeden, der am Staat und an der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland interessiert ist, zu faszinieren. 49 Juristen, davon allein 16 Göttinger Kollegen des durch diese Festschrift Geehrten, haben zu diesem voluminösen Band Beiträge geleistet. Die komplette, insgesamt 275 Nummern aufweisende „Bibliographie Werner Weber“ vermittelt eine Vorstellung von dem reichhaltigen literarischen Schaffen und der Arbeitskraft dieses Rechtslehrers (1005–1033). Seit dem Erscheinen der ihm gewidmeten Festschrift hat Werner Weber bereits wieder mehrere Artikel und Abhandlungen publiziert. Im Rahmen dieser Besprechung ist dabei vor allem hinzzuweisen auf die bedeutsame, den neuesten Stand des Rechts der Theologischen Fakultäten wiedergebende Abhandlung „Theologische